

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Oktober 2008

Nummer 41

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 388 Anerkennung einer Stiftung („Hiller Stiftung“). S. 325
- 389 Anerkennung einer Stiftung („Ute und Robert Beyll-Stiftung“). S. 325
- 390 Anerkennung einer Stiftung („Alice und Hans Joachim Thormählen Stiftung“). S. 326
- 391 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes zwischen den Städten Mülheim an der Ruhr, Essen und Oerlhausen. S. 326
- 392 Mitgliedschaft im Regionalrat (Herrn Rolf Tups). S. 328

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 393 59. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gewächshauspark am Standort Kraftwerk Neurath und Verlagerung eines GIB). S. 328
- 394 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren der Firma Siempelkamp in Krefeld. S. 330

395 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 BImSchG für einen Genehmigungsantrag der Firma Enthone GmbH gem. § 16 BImSchG. S. 331

396 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Ammoniumbisulfit (ABS) und Ammoniumthiosulfat (ATS) am Standort Buschstraße 95 in 47166 Duisburg. S. 331

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 397 Verlust einer Kriminaldienstmarke (KOK Bernd Eversmann). S. 332
- 398 Verlust eines Dienstausweises (Harald Werner Sevecke). S. 332
- 399 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK z.A. Mario Säs). S. 332
- 400 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (POMin Stefanie Gerwarth). S. 333
- 401 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Anja Katharina Klara Wiethölter). S. 333
- 402 Aaufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220173110). S. 333

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 388 Anerkennung einer Stiftung**
(„Hiller Stiftung“)
- Bezirksregierung
21.13 -St. 1315
- Düsseldorf, den 29. September 2008
- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Hiller Stiftung“
mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.09.2008 rechtsfähig..

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 325

389 Anerkennung einer Stiftung
(„Ute und Robert Beyll-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1329

Düsseldorf, den 30. September 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Ute und Robert Beyll-Stiftung“
mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.09.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 325

390 Anerkennung einer Stiftung

(„Alice und Hans Joachim Thormählen Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1398

Düsseldorf, den 29. September 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Alice und Hans Joachim Thormählen Stiftung“

gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit den 22. September 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 326

391 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes zwischen den Städten Mülheim an der Ruhr, Essen und Oherhausen

Bezirksregierung
31.01.01.02/03/06/07

Düsseldorf, den 29. September 2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den Gebieten des Schwerbehindertenrechts und des Elterngeldes

Zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Mühlendorf, und den Stadtdirektor, Herrn Dr. Frank Steinfort,

und der

Stadt Essen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Wolfgang Reiniger, und den Geschäftsbereichsvorstand, Herrn Peter Renzel,

und der

Stadt Oberhausen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Beigel, und den Stadtkämmerer und Ersten Beigeordneten, Herrn Bernhard Elsemann,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202), in der derzeit gültigen Fassung, gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06.03.2008, des Rates der Stadt Essen vom 27.02.2008 und des Rates der Stadt Oberhausen vom 17.12.2007, die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen hat das Land NRW die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ab dem 01.01.2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Neben einer Vielzahl von Kreisen und kreisfreien Städten haben auch die Vertragspartner dieses Vertrages das Land davon in Kenntnis gesetzt, dass sie mit einer vorbehaltlosen Übertragung der Aufga-

ben der Versorgungsämter nicht einverstanden sind. Dieses stellen die Vertragspartner an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich fest.

Die diesbezüglich bisher vom Versorgungsamt Essen wahrgenommenen Aufgaben gehen damit auf die Städte Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen über. Nach dem Gesetz erledigen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben als Pflichtaufgaben zu Erfüllung nach Weisung (Schwerbehindertenrecht) bzw. als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Zur Erhaltung des „Status quo“ hinsichtlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger beabsichtigen die drei beteiligten Städte eine langfristige und nachhaltige Kooperation. Die Stadt Essen erklärt sich in diesem Rahmen dazu bereit, die operative Aufgabenwahrnehmung für die Bürgerinnen und Bürger aller drei Städte sicherzustellen.

§ 1

(Aufgabenübertragung)

Die Stadt Essen übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1 – 1. Alternative des GKG NRW ab dem 01.01.2008 eigenverantwortlich die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher sich aus den nachfolgenden Gesetzen, in ihren jeweils gültigen Fassungen, ergebenden Aufgaben für die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen:

- a) Schwerbehindertenrecht (§§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch),
- b) Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

Dies gilt auch für ggf. hierzu erlassene oder noch zu erlassende Verordnungen sowie in diesem Zusammenhang getroffene oder noch zu treffende sonstige spezialgesetzliche Regelungen.

Die Organisationshoheit für die übernommenen Aufgaben liegt bei der Stadt Essen.

Die Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnisse, etwa der Erlass von Satzungen, gehen im Hinblick auf diese Aufgaben, ebenfalls auf die Stadt Essen über. Soweit öffentliche Bekanntmachungen erforderlich werden, findet das für die Beteiligten jeweils einschlägige „Bekanntmachungsrecht“ Anwendung.

§ 2

(Personal)

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen stellen das ihnen mit festgestelltem Zuordnungsplan des MAGS, in der jeweils gültigen Fassung, gestellte bzw. übergeleitete Personal der Stadt Essen zur Wahrnehmung der in § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben, ab dem 01.01.2008, für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die Modalitäten der Personalgestellung bzw. der Abordnungen werden in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragspartnern geregelt.

Die Beteiligten erkennen einvernehmlich an, dass es sich bei dem seitens des MAGS im Rahmen des Zuordnungsplanes gestellten bzw. übergeleiteten Personalvolumens auf MEO-Ebene um den einseitig vom MAGS vorgegebenen „Status quo“ des bisherigen Landespersonals, nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“, handelt, ohne dass der wirkliche, für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche personelle Gesamtaufwand ermittelt wurde.

Die Beteiligten verständigen sich daher darauf, das mit dem Zuordnungsplan auf MEO-Ebene festgelegte Personalvolumen ggf. anzupassen, soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Die Stadt Essen wird in diesem Fall die organisatorische Abwicklung sowie eine ggf. erforderliche bedarfsgerechte Personalausstattung regeln.

§ 3 (Kostenerstattung Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten)

Die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten werden von den Beteiligten anteilig entsprechend der nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Verteilschlüssel getragen. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten.

- a) Bereich Schwerbehindertenrecht:
Anzahl der Verfahren pro Beteiligtem in Relation zur Anzahl der Gesamtverfahren aller Beteiligten pro Jahr. Die Anzahl der Verfahren setzt sich zusammen aus: Erstanträgen; Änderungsanträgen; Nachprüfungen; Widersprüchen (Abhilfeprüfungen).
- b) Bereich Elterngeld:
Anzahl der auf die jeweiligen Beteiligten entfallenden Geburten in Relation zu der Gesamtgeburtenszahl aller Beteiligten pro Jahr.

Die Verteilschlüssel sind jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Sollten sich, aufgrund aktueller Erkenntnisse, Änderungsnotwendigkeiten mit Auswirkungen auf die in dieser Vereinbarung enthaltenen Kostenerstattungen ergeben (z.B. durch Änderungen der Erstattungen des Landes etc.), wird die Stadt Essen diese im Abrechnungsverfahren berücksichtigen. Die Änderungen tragen die Städte Mülheim an der Ruhr, Essen und Oberhausen entsprechend der festgelegten Verteilschlüssel gem. Abs. 1.

Kostenberechnungen erfolgen auf Basis der KGSt-Berechnungskriterien und -verfahren.

Für die Kostenabrechnung sind die nachfolgenden Parameter zugrunde zu legen:

1. Personal gemäß Zuordnungsplan

1.1. Personal kosten

Die Personalkosten für die jeweils gesetzlich übergeleiteten Beamtinnen und Beamten tragen die beteiligten Städte. Im Gegenzug verbleiben die jeweiligen korrespondierenden Kostenerstattungen des Landes für dieses Personal ebenfalls bei den beteiligten Städten.

Für das gemäß Zuordnungsplan gestellte bzw. übergeleitete Personal wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag i.H.v. 20 % auf Basis der jährlich von der Stadt Essen ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen pro Vollzeitstelle in Rechnung gestellt.

1.2. Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden, entsprechend des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert (IT-Arbeitsplatz zzt. 15.600 Euro p.a. auf Basis der Vollzeitstellen).

2. Personal über den Zuordnungsplan hinausgehend

2.1. Personalkosten

Personalkostenpauschale der jeweiligen Besoldungs-/Entgeltgruppen gem. den jährlich von der Stadt Essen ermittelten Durchschnittsgehältern/-vergütungen für Essener Dienstkräfte, zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages i.H.v. 20 %, sowie eines Zuschlages für Beamte i.H.v. 30 % als Pensionsrücklage (Ruhegehaltssicherungsbeitrag).

2.2. Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden, entsprechend des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert (IT-Arbeitsplatz zzt. 15.600 Euro p.a. auf Basis der Vollzeitstellen).

3. Identifizierte Kostenrisiken sind separat darzustellen und vor endgültiger Aufnahme in die Kostenabrechnung, unter partnerschaftlicher Einbeziehung der beteiligten Städte, abzustimmen.

Die Stadt Essen erstellt für die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen am Jahresanfang eine vorläufige Gesamtkostenabrechnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Berechnungsparameter.

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen leisten anteilige monatliche Abschlagsbeträge auf Basis der vorläufigen Gesamtkostenabrechnung. Es erfolgt eine Endabrechnung nach Ablauf des Jahres.

§ 4 (Kostenerstattung erhöhter pauschaler Ausgleich in den Jahren 2008 und 2009)

Mit dem Zuschlag nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden die in den ersten zwei Jahren zu erwartenden aufgabenspezifischen Besonderheiten sowie der mit der Aufgabenübernahme verbundene Umstellungsaufwand, insbesondere die Implementierungskosten, abgegolten. Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten, jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15.02.2008, ausgezahlt.

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen leiten die quartalsmäßigen Kostenpauschalen in den Jahren 2008 und 2009 an die Stadt Essen weiter, sobald diese bei ihnen eingehen.

Sollten sich die Kostenpauschalen als nicht kostendeckend erweisen, werden die Vertragspartner diese übersteigenden Mehrkosten nach den in § 3 Abs. 1 a) und b) festgelegten Verteilschlüsseln anteilig tragen.

§ 5 (Kostenerstattung Beweiserhebungskosten)

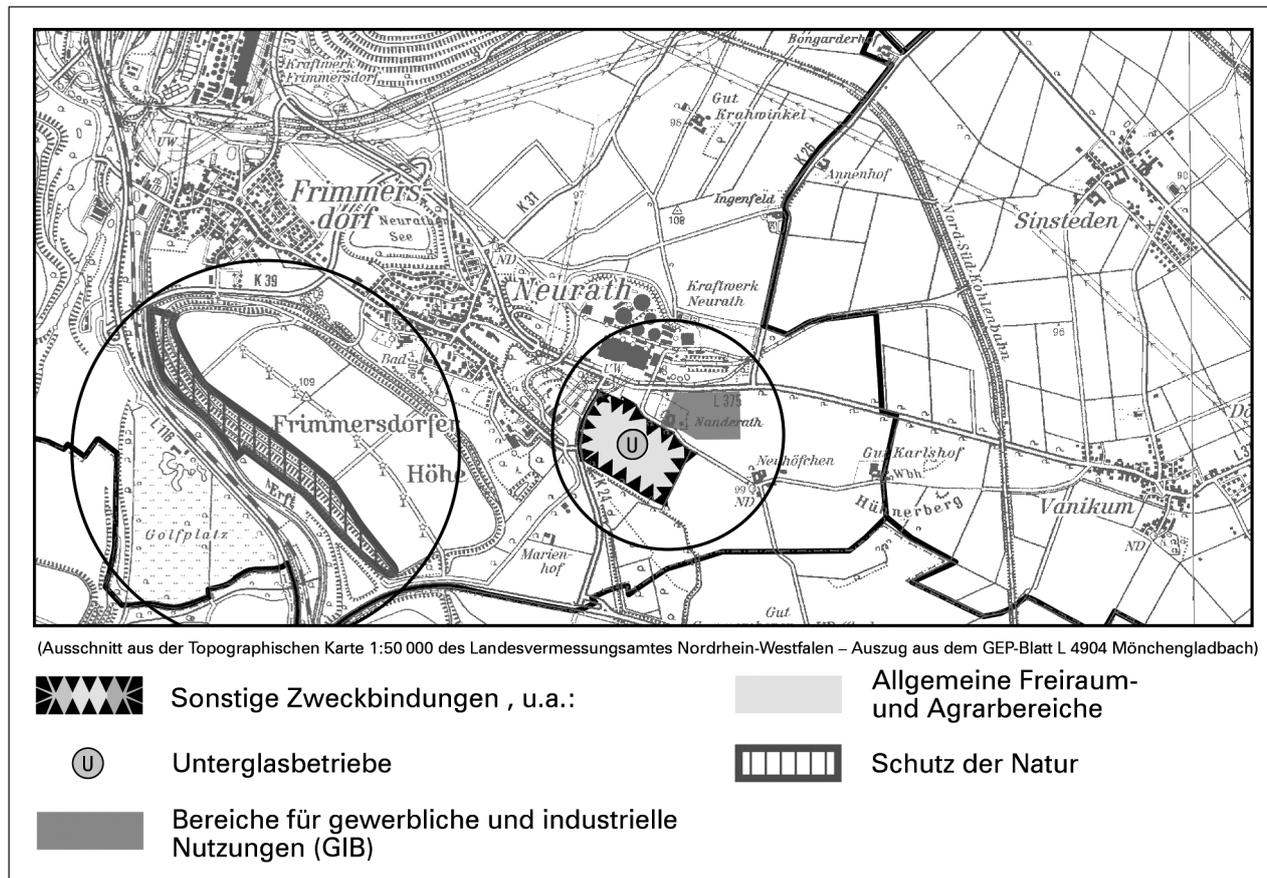
Die Mittel werden vom Land als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz den kreisfreien Städten zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt. Die Pauschale ist zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Schwerbehindertenangelegenheiten zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen leiten die quartalsmäßigen Pauschalen des Landes an die Stadt Essen weiter, sobald diese bei ihnen eingehen.

Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 LPlG relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt. Detailliertere Prüfungen zur raum-

und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs. 2 LPlG von 3 Monaten und eine Auslegungsfrist nach § 14 Abs. 3 LPlG von 2 Monaten.



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2008 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 59. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Grevenbroich entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Die Vorlage zur 59. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit vom **27.10.2008 bis einschließlich 05.01.2009** erneut an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 2368 a
montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Neuss

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Kreishochhaus Grevenbroich
Raum 453
montags bis donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.30 Uhr
freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum **05.01.2009** schriftlich, per E-Mail (jeannine.kahl@brd.nrw.de oder esther.gruss@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als

Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Grevenbroich Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 59. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de unter der Rubrik Aufgaben /
Abteilung 3 / Dezernat 32 / Regionalplanung /
Regionalplan (GEP 99)-Änderungen

Düsseldorf, den 26. September 2008

Im Auftrag
Gruß

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 328

**394 Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
zum Genehmigungsverfahren
der Firma Siempelkamp in Krefeld**

Bezirksregierung
53.01.01-3.7-5208

Düsseldorf, den 1. Oktober 2008

**Antrag der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH,
Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld, hat mit Datum vom 20.05.2008, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei gestellt.

Die Änderung der Anlage soll auf dem Werksge-
lände der Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld durchgeführt werden. Das beantragte Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Eisengießerei von 77.000 t/a Flüssigeisen auf 120.000 t/a Flüssigeisen durch die Erweiterung der Putzerei, die Verlängerung des Gießereigebäudes mit Chargierhalle, Formerei, Kernmacherei, Ausleer- und Sandregenerierungsanlagen in Richtung Hüls und den Austausch eines 16 t-Schmelzofens

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung in drei Bauabschnitten zu verwirklichen. Für die Erweiterung der Putzerei, den Einbau einer Sandregenerierungsanlage in die Halle 312, die Durchführung von Errichtungsarbeiten für die Ausbaustufe 1 und die Errichtung einer neuen Filteranlage für den Schmelzbetrieb (Ausbaustufe 2) hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekannt gemacht, da Antragsunterlagen verändert worden sind. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **15.10.2008** bis einschließlich **14.11.2008** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf,
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag
bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Außenstelle der
Bezirksregierung Düsseldorf in Krefeld,
Zimmer 002,
St. Töniser Straße 60,
47803 Krefeld

Montag
bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Außenstelle der Bezirksregierung Düsseldorf in Krefeld oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **15.10.2008** bis einschließlich **28.11.2008** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG),

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **17.12.2008, ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet im St. Raphaelsheim, in 47803 Krefeld, Hülser Straße 471 statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 330

**395 Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 Abs. 6 BImSchG für einen
Genehmigungsantrag der Firma Enthone GmbH
gem. § 16 BImSchG**

Bezirksregierung
53.01.01.9.34-5204

Düsseldorf, den 1. Oktober 2008

**Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der
Firma Enthone GmbH zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe
oder Zubereitungen an den Standorten
Winkelsweg 182-184 und Röntgenstraße 4-6 in
40764 Langenfeld**

Die Firma Enthone GmbH, Röntgenstraße 4-6, 40764 Langenfeld hat mit Schreiben vom 07.05.2008 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen an den Standorten Winkelsweg 182-184 und Röntgenstraße 4-6 in 40764 Langenfeld, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Lagerkapazität gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen auf insgesamt 420 Tonnen sehr giftiger, giftige und brandfördernde Stoffe davon max. 120 Tonnen sehr giftige Stoffe. Die Erweiterung der Lagerkapazität wird wegen einer im Jahr 2009 durch die 30. und 31. ATP wirksam werdenden Umstufung von verschiedenen Chemikalien in die Kategorie T „giftig“ erforderlich. Diese Stoffe werden bereits heute gelagert. Eine Änderung der Art der gelagerten Stoffe, bauliche Maßnahmen oder anlagentechnische Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht ver-

bunden, vielmehr sollen die in den bereits bestehenden Hallen vorhandenen Kapazitäten genutzt werden.

Die Anlage fällt unter die Nr. 9.34 und 9.35 Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Des Weiteren ist die Enthone GmbH ein Betriebsbereich im Sinne der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV). Aufgrund des teilweisen Erreichens oder Überschreitens der Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhangs 1 der Störfallverordnung unterliegt der Betriebsbereich den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben haben in der Zeit vom 07.08.2008 bis einschließlich 08.09.2008 zur Einsichtnahme ausgelegen. Bis zum 22.09.2008 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Im Auftrag
Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 331

**396 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der
9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung
nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb
der Anlage zur Herstellung von Ammoniumbisulfit
(ABS) und Ammoniumthiosulfat (ATS)
am Standort Buschstraße 95 in 47166 Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4948

Düsseldorf, den 1. Oktober 2008

Beschcheid 56.8851.4.1-4948 vom 29.09.2008 für die Firma Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg

I.

Auf den Antrag der Firma Grillo-Werke AG vom 07.12.2006, zuletzt ergänzt am 27.09.2007, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nummer 4.1p der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb der geschlossenen Anlage zur Herstellung von Ammoniumbisulfit (ABS) und Ammoniumthiosulfat (ATS) mit einer Produktionskapazität von 35.000 t/a Ammoniumbisulfit und 10.000 Ammoniumthiosulfat auf dem Werksgelände des Werkes Duisburg-Harnborn in 47166 Duisburg, Buschstraße 95, Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 231, erteilt.

Die Anlage besteht aus:

- BE 1: Ammoniaktank (B-4100; 130 m³) mit Ammoniak- Entladestation (Eisenbahnkesselwagen; Gaspendelung) mit den hermetisch dichten Aggregaten Ammoniakgaskompressor V-4101 und Ammoniakförderpumpe P-4102
- Doppelwandige und lecküberwachte Transferleitung für Ammoniak aus dem Ammoniaktank in die ABS-Kolonne
- BE 2: Füllkörperkolonne K-4200 zur Herstellung von Ammoniumbisulfit (ABS)
- Doppelwandige und lecküberwachte Transferleitung für Schwefeldioxid aus dem SO₂-Lager der Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid in die ABS-Kolonne
- BE 3: Rührreaktor R-4300 zur Herstellung von Ammoniumthiosulfat
- Transferleitungen für Flüssig-Schwefel aus dem Flüssig-Schwefel-Tank der Spaltanlage und VE-Wasser aus der vorhandenen Dampfanlage
- BE 4: Produktlagertanks [Zwischenbehälter B-4210 (25 m³), zwei doppelwandige Tanks (B-4250/B-4260) von je 160 m³ Füllvolumen zur Lagerung von Ammoniumbisulfit; zwei doppelwandige Tanks (B-4350/B-4360) von je 60 m³ Füllvolumen zur Lagerung von Ammoniumthiosulfat und TKW-Verladeeinrichtungen]

und diversen Verlade- und Sumpfpumpen.

Produktionszeit: Montags bis sonntags von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zur TA Lärm, zu Lieferungszeiten von und zur ABS-/ATS-Anlage, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Raum 240 a,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag
bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

Stadt Duisburg,
Bezirksamt Hamborn,
Bürgerservice, Duisburger Straße 213,
47166 Duisburg (Hamborn)

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 331

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

397 Verlust einer Kriminaldienstmarke (KOK Bernd Eversmann)

Polizeipräsidium Düsseldorf
-26.04.01-

Düsseldorf, den 1. Oktober 2008

Die Kriminaldienstmarke Nr. 3334 des KOK Bernd Eversmann, ausgestellt am 01.09.1997 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 332

398 Verlust eines Dienstausweises (Harald Werner Sevecke)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 17. September 2008

Der Dienstausweis Nr. 0206829, ausgestellt in 2002 für Harald Werner Sevecke ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 332

399 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(PK z.A. Mario Säs)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21 - 1504

Duisburg, den 23. September 2008

Der von der ZPD Linnich am 28.09.2004 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0444144 des PK z.A. Mario Säs ist am 16.09.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 332

400 Verlust eines Polizei-Dienstausweises

(POMin Stefanie Gerwarth)

Polizeipräsidium Essen
Dezl 2.1 – 1504 –

Essen, den 23. September 2008

Der Polizeidienstausweis Nummer 0313617, ausgestellt am 14.02.2003 von der LZPD Linnich für POMin Stefanie Gerwarth, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 333

**401 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**

(Anja Katharina Klara Wiethölter)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1–42.01

Essen, den 29. September 2008

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0210057, ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW für Anja Katharina Klara Wiethölter, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 333

402 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 173 110)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 173 110 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24.12.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. September 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 333

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach